

## Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Februar 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektorin hat ihre Zustimmung am 25. März 2025 erteilt.

### Inhalt

1. Abschnitt: Inhalt und Struktur des Studiengangs.....	13
§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung .....	13
§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	13
§ 3 Akademischer Grad.....	13
§ 4 Profil des Studiengangs.....	13
§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte.....	14
§ 7 Studieninhalte an der Université de Strasbourg.....	15
§ 8 Studieninhalte an der Albert-Ludwigs-Universität .....	15
§ 9 Zweck und Umfang der Masterprüfung.....	16
2. Abschnitt: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	17
§ 10 Studienleistungen .....	17
§ 11 Bewertung von Studienleistungen.....	17
§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	17
§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen .....	18
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen.....	18
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	19
§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	19
3. Abschnitt: Mastermodul.....	20
§ 18 Mastermodul.....	20
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	20
§ 20 Masterarbeit.....	20
§ 22 Online-Prüfung bei Disputation .....	21
§ 23 Deutsch-Französische Vertiefung .....	22
§ 24 Wiederholung der Leistungen des Mastermoduls.....	22

4. Bildung der Gesamtnote, Urkunde und Zeugnis .....	23
§ 25 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung .....	23
§ 26 Masterurkunde und Zeugnis.....	23
§ 27 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung .....	24
5. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen .....	24
§ 28 Masterausschuss.....	24
§ 29 Prüfungsbeauftragter/Prüfungsbeauftragte .....	24
§ 30 Prüfungsberechtigung und Beisitz.....	25
§ 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	25
§ 32 Anmeldung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie Belegung von Veranstaltungen .....	25
§ 33 Rücktritt von Prüfungen .....	26
§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß .....	26
§ 35 Nachträgliche Sanktionen .....	26
§ 36 Verfahrensfehler .....	27
§ 37 Nachteilsausgleich.....	27
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	27
§ 38 Schutzbestimmungen .....	27
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten.....	28
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung .....	28

## 1. Abschnitt: Inhalt und Struktur des Studiengangs

### § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht. Er wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Université de Strasbourg, Faculté de droit, de sciences politiques et de gestion, durchgeführt. Für die Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen an der Université de Strasbourg sind die dort geltenden Bestimmungen maßgeblich.

### § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Zulassungsordnung für den vorliegenden Studiengang geregelt.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Master of Laws (abgekürzt: LL.M.) und von der Université de Strasbourg der akademische Grad Master en droit verliehen.

### § 4 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte konsekutive Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht richtet sich an Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums bereits grundlegende Kenntnisse sowohl des deutschen als auch des französischen Rechts erworben haben.

(2) Diesem Profil entsprechend sind das erste und das zweite Fachsemester an der Université de Strasbourg zu absolvieren. Hier können die Studierenden zwischen den Fachgebieten (mentions) Recht, Privat-

recht, Strafrecht und Kriminalwissenschaften, Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Vermögensrecht, Notariatsrecht, Umweltrecht und Baurecht, Menschenrechte, Europarecht, Internationales Recht, Sozialrecht sowie Rechts- und Institutionengeschichte wählen.

(3) Darauf aufbauend sind das dritte und das vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Abhängig von dem an der Université de Strasbourg gewählten Fachgebiet können die Studierenden individuell Schwerpunkte setzen und damit ihre in Frankreich entwickelten inhaltlichen Interessen vertiefen. Zur Wahl stehen die Schwerpunktbereiche

1. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung,
2. Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft,
3. Strafrechtliche Sozialkontrolle,
4. Handel und Wirtschaft,
5. Arbeit und Soziale Sicherung,
6. Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht,
7. Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht,
8. Medien- und Informationsrecht,
9. Geistiges Eigentum,
10. Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts.

(4) Neben Fachkenntnissen in den gewählten Rechtsgebieten vermittelt der Masterstudiengang fachsprachliche und interkulturelle Kompetenzen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert die Absolventen und Absolventinnen für eine akademische Karriere in Wissenschaft und Forschung ebenso wie für eine juristische Tätigkeit bei staatlichen oder privaten Institutionen im deutsch-französischen, europäischen oder internationalen Kontext.

(5) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu belegenden oder wählbaren Module sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

## **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte**

(1) Das Studium im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums entsprechend dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zugewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

(3) ECTS-Punkte können nur durch das Bestehen von Prüfungs- oder Studienleistungen erworben werden. Die an der Albert-Ludwigs-Universität belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 zu dieser Ordnung. Im Einzelfall können Lehrveranstaltungen entfallen. Die in den Anlagen aufgeführten Module orientieren sich am Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Darüber hinaus sind Art, Umfang und Dauer so zu definieren, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand dem jeweiligen Modul(teil) zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

## **§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht erfolgen in der Regel in deutscher oder französischer Sprache. Einzelne Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

## **§ 7 Studieninhalte an der Universität de Strasbourg**

(1) An der Universität de Strasbourg ist eines der folgenden dreizehn Fachgebiete (mentions) zu wählen, ggf. mit einer zugehörigen Spezialisierung (parcours):

1. Droit,
2. Droit de l'environnement et de l'urbanisme,
3. Droit des affaires,
4. Droit des libertés,
5. Droit du patrimoine,
6. Droit européen,
7. Droit international,
8. Droit notarial,
9. Droit pénal et sciences criminelles,
10. Droit privé,
11. Droit public,
12. Droit social oder
13. Histoire du droit et des institutions.

(2) Die einzelnen Spezialisierungen (parcours) sowie die Inhalte und zu erbringenden Studienleistungen werden von der Universität de Strasbourg geregelt. Ihr aktueller Stand wird informatorisch in Anlage 1 aufgeführt. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. In dem gewählten Fachgebiet ggf. mit einer zugehörigen Spezialisierung (parcours) sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

## **§ 8 Studieninhalte an der Albert-Ludwigs-Universität**

(1) An der Albert-Ludwigs-Universität ist in Abhängigkeit von dem an der Universität de Strasbourg gewählten Fachgebiet einer der in § 4 Absatz 3 Satz 3 genannten zehn Schwerpunktbereiche zu wählen. Die Schwerpunktbereiche sind in Anlage 2 geregelt. In dem gewählten Schwerpunktbereich sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) Die an der Universität de Strasbourg angebotenen Fachgebiete können wie folgt mit den an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Schwerpunktbereichen kombiniert werden:

1. Mention: Droit  
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht  
SPB 8: Medien- und Informationsrecht
2. Mention: Droit de l'environnement et de l'urbanisme  
SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht  
SPB 8: Medien- und Informationsrecht
3. Mention: Droit des affaires  
SPB 4: Handel und Wirtschaft  
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
SPB 9: Geistiges Eigentum
4. Mention: Droit des libertés  
SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht  
SPB 10: Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

5. Mention: Droit du patrimoine  
SPB 1: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung  
SPB 2: Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft  
SPB 4: Handel und Wirtschaft  
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
6. Mention: Droit européen  
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht  
SPB 3: Strafrechtliche Sozialkontrolle
7. Mention: Droit international  
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht  
SPB 3: Strafrechtliche Sozialkontrolle
8. Droit notarial  
SPB 2: Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft
9. Mention: Droit pénal et sciences criminelles  
SPB 3: Strafrechtliche Sozialkontrolle  
SPB 10: Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts
10. Mention: Droit privé  
SPB 1: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung  
SPB 2: Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft  
SPB 6: Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
11. Mention: Droit public  
SPB 7: Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht  
SPB 8: Medien- und Informationsrecht  
SPB 10: Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts
12. Mention: Droit social  
SPB 5: Arbeit und Soziale Sicherung
13. Mention: Histoire du droit et des institutions  
SPB: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung  
SPB: Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Masterausschuss auf Antrag die Wahl eines dem an der Universität de Strasbourg absolvierten Fachgebiet nicht gemäß Absatz 2 zugeordneten Schwerpunktbereichs zulassen.

(4) Das Studium wird mit einem Mastermodul (§ 18) abgeschlossen. Der Leistungsumfang des Mastermoduls beträgt 30 ECTS-Punkte.

## **§ 9 Zweck und Umfang der Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge überblickt und kritisch beurteilen kann sowie die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Studienleistungen (§§ 10 und 11), den studienbegleitenden Prüfungen (§§ 12 bis 17) sowie aus dem Mastermodul (§§ 18 bis 24).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte erworben worden sind. Außerdem müssen alle an der Albert-Ludwigs-Universität und in der Anlage 2 ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen jeweils mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) oder besser bewertet worden und alle Studienleistungen erbracht sein.

## 2. Abschnitt: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

### § 10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden. Sie können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, Lehrveranstaltungsprotokoll, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Exzerpt, mündliche Prüfung, Vortrag oder aktive Mitarbeit. Studienleistungen dürfen nicht allein aus der regelmäßigen Teilnahme bestehen.

(2) Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung eines Moduls nachzuweisen sind, ist in der jeweiligen Anlage und/oder im Modulhandbuch festgelegt. Art, Umfang und Dauer der Studienleistung wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, sind Studienleistungen entsprechend der vorherigen Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

### § 11 Bewertung von Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind von dem Veranstalter/der Veranstalterin der jeweiligen Lehrveranstaltung oder einem/einer Beauftragten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht zu benoten.

(2) Wird eine Studienleistung nicht oder nicht fristgerecht erbracht, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Studienleistungen können im Fall des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

### § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden.

(2) In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(3) Sofern nichts Anderes geregelt ist, werden studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form einer Abschlussklausur erbracht.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

### § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Seminararbeiten).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Seminararbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Schwerpunktbereichs bzw. Rechtsgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt für Klausuren in den Fächern des Schwerpunktbereichs 120, 180 oder 240 Minuten. Näheres ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) In einer Seminararbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihres Schwerpunktbereichs bzw. Rechtsgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Seminararbeiten werden in der Regel im Rahmen eines Seminars in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Wochen.

#### **§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (Vorträge). Mündliche Prüfungen können in Form von Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Teilnehmern/Teilnehmerinnen abgenommen werden. Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch einen Vortrag soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihres Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen und die Ergebnisse in mündlicher Form zu präsentieren.

(2) Eine Klausur kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer/die Prüferin. Die Entscheidung wird den Studierenden spätestens in der vierten Vorlesungswoche in einer zugehörigen Lehrveranstaltung oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Gruppenprüfungen abgenommen. Sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen Gegenstand eines Moduls, kann die mündliche Prüfung auch von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. In diesem Fall ist die Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin nicht erforderlich.

(4) Sofern Klausuren durch mündliche Prüfungen ersetzt werden, beträgt die Prüfungsdauer

1. 18 bis 24 Minuten pro Person, wenn die Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur 180 Minuten betrüge,
2. 12 bis 16 Minuten pro Person, wenn die Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur 120 Minuten betrüge oder
3. 9 bis 12 Minuten pro Person, wenn die Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur 90 Minuten betrüge.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin bzw. den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Die Termine für die mündlichen Vorträge der Seminararbeit werden von dem Veranstalter/der Veranstalterin des Seminars (als Prüfer/Prüferin gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1) festgelegt. Die Dauer eines Vortrags soll 15 Minuten nicht unterschreiten. Im Falle eines Rücktritts von der mündlichen Prüfung kann der Vortrag auch im Mitarbeiterkreis des betreffenden Lehrstuhls gehalten und diskutiert werden; er muss in demselben Semester stattfinden, in dem auch das Seminar stattgefunden hat; andernfalls gilt der Rücktritt auch für die Seminararbeit.

#### **§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls belegt worden sind. Für eine Modulteilprüfung gilt Entsprechendes.

(2) Die Studierenden müssen sich für spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe des § 32 angemeldet haben, andernfalls werden sie nicht zur Prüfung zugelassen. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung durch den Prüfer/die Prüferin bekanntgegeben.

(3) Das Prüfungsamt veröffentlicht die Prüfungstermine in geeigneter Weise; diese sollen spätestens am 15. Juni für das Sommersemester bzw. am 30. November für das Wintersemester veröffentlicht werden.

Wird der Prüfungstermin erst später als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht, verlängert sich die Anmeldefrist um eine Woche.

(4) Bei einer mündlichen Prüfung endet die Anmeldefrist drei Wochen vor dem erstmöglichen Prüfungstermin. Anschließend wird jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin der konkrete Prüfungszeitpunkt und -ort vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin mitgeteilt.

(5) Nur eine Ablehnung eines Zulassungsbegehrens ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## **§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin festgesetzt, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Anderes festgelegt ist.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung gilt § 15 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg (JAPrO). Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Wird eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht erbracht, gilt diese als nicht bestanden und es ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen.

(4) Klausuren sollen spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Prüfungstermin bewertet sein.

(5) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet diese die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sein.

(6) An der Universität de Strasbourg erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Danach lautet die Note:

ab 18 Punkten	=	excellent (ausgezeichnet)
ab 16 bis 17 Punkten	=	très bien (sehr gut)
ab 14 bis unter 15 Punkten	=	bien (gut)
ab 12 bis unter 13 Punkten	=	assez bien (befriedigend)
ab 10 bis unter 11 Punkten	=	passable (ausreichend)
unter 10 Punkten	=	ajourné (nicht ausreichend)

## **§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung nach Wahl des/der Studierenden ein zweites Mal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen des Mastermoduls.

(2) Die Wiederholung eines Wahlmoduls kann auch durch erstmalige Prüfung in einem anderen Wahlmodul mit derselben ECTS-Punktzahl stattfinden, wenn der/die Studierende dies vorher mitgeteilt hat. Besteht er/sie die erstmalige Prüfung in einem anderen Fach nicht, kann der/die Studierende entweder diese oder die ursprüngliche Prüfung noch einmal wiederholen. Die Wahl eines dritten Moduls ist ausgeschlossen.

(3) Findet die Wiederholung in demselben Fach statt, kann diese auch in Form einer mündlichen Einzelprüfung am Ende desselben Semesters oder dem der Prüfung nachfolgenden Semester stattfinden. Andernfalls findet die Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.

(4) Eine Wiederholung zum Zweck der Notenverbesserung nach bestandener Prüfung ist ausgeschlossen.

### 3. Abschnitt: Mastermodul

#### § 18 Mastermodul

(1) Zum Mastermodul gehören die Masterarbeit (§ 20), die Disputation (§ 21) und die Deutsch-Französische Vertiefung (§ 23)

(2) Werden die Prüfungsleistungen des Mastermoduls nicht oder nicht fristgerecht erbracht, gelten diese als nicht bestanden und es ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen.

#### § 19 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Anfertigung einer Masterarbeit bedarf der Zulassung durch den Masterausschuss. Diese wird erteilt, wenn

1. der/die Studierende an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht immatrikuliert ist und
2. er/sie mindestens 24 ECTS-Punkte im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht erworben hat.

(2) Mit der Zulassung der Masterarbeit wird der Betreuer/die Betreuerin als Erstgutachter/Erstgutachterin sowie ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas der Masterarbeit ist von dem/der Studierenden schriftlich unter Nennung des gewünschten, mit dem Betreuer/der Betreuerin abgestimmten

Beginns der Bearbeitungszeit beim Masterausschuss einzureichen. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(4) Der Beginn der Bearbeitungszeit ist im Zulassungsbescheid festzusetzen.

#### § 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet des deutsch-französischen Rechts selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Eingrenzung des Themas Vorschläge zu machen.

(2) Die Masterarbeit besteht entweder aus einem Bericht über ein mindestens zweimonatiges Praktikum und einer damit im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Ausarbeitung (praktische Masterarbeit – rapport de stage et mini-mémoire) oder nur aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung (theoretische Masterarbeit – mémoire de recherche). Die praktische Masterarbeit wird von einem Betreuer/einer Betreuerin der Université de Strasbourg oder der Albert-Ludwigs-Universität wissenschaftlich betreut und bewertet. Die theoretische Masterarbeit wird von jeweils einem universitären Betreuer/einer universitären Betreuerin der Université de Strasbourg und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg betreut und bewertet.

(3) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. Der Umfang soll bei einer praktischen Masterarbeit 100.000 Zeichen und bei einer theoretischen Masterarbeit 120.000 Zeichen, jeweils inklusive Anhang gemäß Absatz 5 Halbsatz 2 sowie Satz- und Leerzeichen und Fußnoten, nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Verzeichnisse und ähnliches werden nicht mitgezählt.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neue Thema ist innerhalb eines Monat nach der gegenüber dem Prüfungsamt erklärten Rückgabe des Themas von dem Betreuer/ der Betreuerin zu stellen, der oder die auch das ursprüngliche Thema gestellt hat, und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen; sie muss als Anhang eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(6) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit spätestens vier Monate nach dem Beginn der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Masterarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Masterarbeit gespeichert ist. Dateiformat und Datenübermittlung können vom Prüfungsamt vorgegeben werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag hin um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, ist im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit zu entscheiden. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Masterausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 33 bleibt unberührt.

(7) Der Masterarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die Möglichkeit einer Sanktionierung von Verstößen hiergegen als Täuschungsversuch zur Kenntnis genommen worden sind,
4. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist sowie
5. die elektronische Version der eingereichten Masterarbeit in Inhalt und Formatierung mit der körperlichen Version übereinstimmt.

(8) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Monaten mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 bewertet werden. Im Falle der theoretischen Masterarbeit bewerten die beiden Gutachter/Gutachterinnen die Masterarbeit unabhängig voneinander. Die Note der Masterarbeit ist das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Bei Abweichungen von mehr als vier Punkten sind die Prüfer/Prüferinnen gehalten, ihre Bewertungen bis auf vier Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt ein vom Masterausschuss zu bestellender dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin die Bewertung mit der im Erst- oder Zweitgutachten erteilten Punktzahl oder einer dazwischenliegenden Punktzahl fest.

## **§ 21 Disputation**

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 25 Minuten und einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten. Zur Disputation wird nur zugelassen, wer die Masterarbeit bestanden hat.

(2) Die Disputation ist fakultätsöffentlich. Sie wird im Falle einer praktischen Masterarbeit von einem/einer Prüfer/Prüferin der Albert-Ludwigs-Universität oder der Université de Strasbourg und im Falle einer theoretischen Masterarbeit von je einem Prüfer/einer Prüferin der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt. Die Prüfer/Prüferinnen sollen die Betreuer/Betreuerinnen der Masterarbeit sein. Die Disputation bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit und deren Kontext auf dem Gebiet des deutsch-französischen Rechts.

(3) Die Disputation wird in deutscher und/oder französischer Sprache durchgeführt.

(4) Die Disputation wird mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 bewertet. Im Falle der Disputation zu einer theoretischen Masterarbeit ist die Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer oder von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Disputation wird dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

## **§ 22 Online-Prüfung bei Disputation**

(1) In besonderen Fällen kann der Masterausschuss auf begründeten Antrag des/der Studierenden entscheiden, dass die Disputation unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt wird (Online-Prüfung). Der Masterausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines

fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards gesichert sein. Soll eine Disputation als Online-Prüfung durchgeführt werden, ist der Studierende/die Studierende hierüber rechtzeitig zu informieren. Ihm oder ihr soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(2) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung, insbesondere zur Identitätsfeststellung, erforderlich ist.

(3) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

### **§ 23 Deutsch-Französische Vertiefung**

Das Modul Deutsch-Französische Vertiefung umfasst das Bestehen einer Klausur aus den kleinen Übungen im Öffentliches Recht, im Strafrecht oder im Zivilrecht als Studienleistung (4 ECTS-Punkte) und das Erbringen je einer mündlichen Prüfungsleistung in zwei Deutsch-Französischen Seminaren (insgesamt 6 ECTS-Punkte).

### **§ 24 Wiederholung der Leistungen des Mastermoduls**

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich beim Masterausschuss zu stellen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die nicht bestandene Disputation (§ 21) und die nicht bestandenen Leistungen der Deutsch-Französischen Vertiefung (§ 23) können jeweils einmal wiederholt werden.

## 4. Bildung der Gesamtnote, Urkunde und Zeugnis

### § 25 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die erzielte Note die Modulnote. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen.

(2) Innerhalb des gewählten Schwerpunktbereichs werden das Modul Seminar einerseits und die Modulabschlussprüfungen andererseits jeweils zu 50 Prozent gewichtet.

(3) Innerhalb des Mastermoduls werden die Module Masterarbeit zu 60 Prozent, die Disputation zu 15 Prozent und die Deutsch-Französische Vertiefung zu 25 Prozent gewichtet.

(4) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen ein:

1. die nach den Bestimmungen der Université de Strasbourg gebildeten Semesternoten für das erste und zweite Fachsemester mit einem Anteil von je 25 Prozent,
2. die nach den vorstehenden Absätzen gebildeten Noten des Schwerpunktbereichs und des Mastermoduls ebenfalls mit einem Anteil von jeweils 25 Prozent.

(5) Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Endpunktzahl der Prüfung). Die Endpunktzahl ergibt die Gesamtnote der Masterprüfung, wobei die Notenbezeichnung gemäß § 19 Absatz 3 JAPrO ermittelt wird.

### § 26 Masterurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg handelt.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Punktzahl ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die erzielten Noten sowie die ECTS-Punkte ausweist. Sonstige Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.

(5) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Laws Deutsches Recht. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems.

## **§ 27 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung**

Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

## **5. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen**

### **§ 28 Masterausschuss**

(1) Der Masterausschuss für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht (Masterausschuss) ist für Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in allen nicht anderen Stellen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten zuständig; er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Masterausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Benehmen mit der Studienkommission Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Masterausschusses werden vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Dekan/Die Dekanin und der Studiendekan/die Studiendekanin sind von Amts wegen Mitglied. Aus dem Kreis der Hochschullehrer/-lehrerinnen sind drei Mitglieder sowie aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter, der Promovierenden und der Studierenden jeweils ein Mitglied zu bestellen. Die mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung betraute Person (§ 30 Absatz 2 Satz 1) ist beratendes Mitglied und führt Protokoll. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin. Der Masterausschuss kann stattdessen auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin einen der gewählten Hochschullehrer/eine der gewählten Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden bestimmen. Der/Die Vorsitzende wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin vertreten.

(4) Der Masterausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Masterausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Masterausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

(7) Der Masterausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 29 Prüfungsbeauftragter/Prüfungsbeauftragte**

(1) Der Masterausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf einen Prüfungsbeauftragten/eine Prüfungsbeauftragte übertragen; dies gilt nicht für schwerwiegenden oder wiederholten Fälle der Täuschung (§ 34 Absatz 5), nachträgliche Sanktionen (§ 35 Absatz 1), die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 36 Absatz 1 Satz 2 sowie für die Abhilfe von Widersprüchen (§ 72 VwGO).

(2) Dem/Der Prüfungsbeauftragten wird ein Vertreter/eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt, zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zur Seite gestellt. Falls diese Person nicht das Prüfungsamt leitet, hat sie sich in prüfungsrechtlichen Fragen mit dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes abzustimmen.

(3) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der/die Prüfungsbeauftragte dem Masterausschuss vorzulegen.

### **§ 30 Prüfungsberechtigung und Beisitz**

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens die Erste juristische Prüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Masterausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen; er kann die Bestellung dem/der Prüfungsbeauftragten übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Veranstalter/die Veranstalterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Masterausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Im Übrigen gilt § 35 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Landeshochschulgesetz (LHG).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht ist, können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Punktzahlen nach § 15 JAPrO eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet; dies gilt auch für die an der Universität de Strasbourg gebildeten Semesternoten für das erste und zweite Fachsemester. Über die weitere Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Universität de Strasbourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Masterausschuss.

(4) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit, die Disputation oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 Sätze 1 und 2 LHG angerechnet.

### **§ 32 Anmeldung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie Belegung von Veranstaltungen**

(1) Anmeldungen zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen sind schriftlich beim Prüfungsamt oder online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem (Campus Management) innerhalb

der jeweiligen Frist vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Leistungen des Mastermoduls und Seminararbeiten.

(2) Belegungen von Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen sind online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem (Campus Management) innerhalb der jeweiligen Frist vorzunehmen.

### **§ 33 Rücktritt von Prüfungen**

(1) Ist der/die Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, kann er/sie von dieser zurücktreten. Der Antrag ist schriftlich und unverzüglich zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen. In begründeten Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests eines benannten Arztes/einer benannten Ärztin verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Studierender/eine Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und es ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen.

### **§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann diese unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet oder die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert werden.

(2) Auf die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, die Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit fortsetzt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und sämtliche Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen.

(4) In minder schweren Fällen kann eine schriftliche Rüge erteilt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 2 kann der Masterausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass diese endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 35 Nachträgliche Sanktionen**

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 34 vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen und Zeugnisse zurückgenommen und die dort genannten Sanktionen verhängt werden. Betrifft die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung und hatte der/die Studierende zum Zeitpunkt ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit, kann ihm/ihr die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

## **§ 36 Verfahrensfehler**

(1) Der Masterausschuss oder die verantwortliche Aufsichtsperson kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines/einer Studierenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Es kann außerdem angeordnet werden, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügt werden.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während einer Klausur gegenüber einer Aufsichtsperson und während einer mündlichen Prüfung gegenüber dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(3) Wurde nach einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der/die Studierende unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung, spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

## **§ 37 Nachteilsausgleich**

(1) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, können auf schriftlichen Antrag hin angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

(2) In strittigen Fällen ist mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen (Ausschlussfrist). Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Schutzbestimmungen**

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte wird gewährleistet.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf schriftlichen Antrag hin zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Masterausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Masterausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit einer Seminararbeit oder der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden; § 33 bleibt unberührt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG), der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, wird ermöglicht.

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

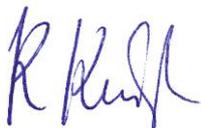
(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre nach Aushändigung oder Übermittlung der in § 26 bzw. § 27 genannten Dokumente aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht vom 24. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 20, S. 120–165) außer Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2025 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht vom 24. April 2018 bis längstens 30. September 2028 (Ausschlussfrist) abschließen.

Freiburg, den 25. März 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin

## **Anlage 1**

(zu § 7 Absatz 2)

Descriptifs des mentions et parcours

### **Mention Droit**

- Cyberjustice
- Droit de l'économie numérique
- Droit et gestion des énergies et du développement durable
- Droit et gouvernance des données de santé

### **Mention Droit de l'environnement et de l'urbanisme**

- Droit de l'environnement, des territoires et des risques

### **Mention Droit des affaires**

- Droit bancaire et financier
- Droit bancaire - métiers de la banque
- Droit de l'internet et des systèmes d'information (présentiel ou EAD)
- Investigations financières à l'échelle européenne
- Juriste conformité - Compliance Officer

### **Mention Droit des libertés**

- Droit des affaires humanitaires et des ONG
- Droits des minorités
- Droit européen des droits de l'Homme

### **Mention Droit du patrimoine**

- Droit de l'immobilier
- Ingénierie juridique et fiscale du patrimoine

### **Mention Droit européen**

- Droit des produits de santé en Europe
- Droit et politiques de l'Union européenne
- Droit international et européen des affaires
- Espace de liberté, de sécurité et de justice

### **Mention Droit international**

- Droit international privé
- Droit international public

### **Mention Droit notarial**

- Droit notarial

### **Mention Droit pénal et sciences criminelles**

- Criminologie
- Droit pénal appliqué
- Droit pénal fondamental et comparé franco-allemand

### **Mention Droit privé**

- Droit comparé
- Droit de la famille interne, international et comparé
- Droit privé fondamental
- Justice, procès et procédures

### **Mention Droit public**

- Droit public général

**Mention Droit social**

Droit social interne, européen et international

**Mention Histoire du droit et des institutions**

Histoire du droit et culture juridique

Vorstehende Liste spiegelt den Rechtsstand im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Fakultätsrats über diese Satzung wider. Die Universität de Strasbourg veröffentlicht die jeweils aktuellen Fachgebiete und Spezialisierungen derzeit unter <https://droit.unistra.fr/formation/diplomes-detat/master/mentions-et-par-cours-masters/>

## Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2)

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; Ü = Übung; V = Vorlesung

1. Im Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung sind die drei Module Europäische Privatrechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl eines der drei vertiefenden Wahlmodule zu absolvieren.

**Tabelle 1: Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester	PL
<b>Europäische Privatrechtsgeschichte (6 ECTS-Punkte)</b>				
Europäische Privatrechtsgeschichte	V	4	4	Klausur (120 min.)
<b>Rechtsvergleichung (6 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsvergleichung II	V	2	3	Klausur (120 min.)
Rechtsvergleichung I	V	2	4	
<b>Wahlmodul I (6 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne	K	2	3	mündliche Prüfung (12-16 min.)
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike	K	2	3	
<b>Wahlmodul II (6 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne	K	2	3	mündliche Prüfung (12-16 min.)
Römisches Recht II	K	2	4	
<b>Wahlmodul III (6 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike	K	2	3	mündliche Prüfung (12-16 min.)
Römisches Recht II	K	2	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung	S	3	4	Studienarbeit mit mündl. Vortrag

2. Im Schwerpunktbereich Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft sind die drei Module Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl eines der vier Wahlmodule Erbrecht, Familienrecht, Rechtsvergleichung oder Anwaltsrecht zu absolvieren.

**Tabelle 2: Schwerpunktbereich Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semes- ter	PL
<b>Zivilprozessrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	V	2	4	Klausur (120 min.)
Zivilprozessrecht	V	4	4	
<b>Insolvenzrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Insolvenzrecht	V	2	4	Klausur (120 min.)
Zwangsvollstreckungsrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Erbrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Erbrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Erbrechtliche Gestaltung	V	2	3	
<b>Wahlmodul: Familienrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Familienrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Familiengerichtliches Verfahren	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Rechtsvergleichung (6 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsvergleichung II	V	2	3	Klausur (120 min.)
Rechtsvergleichung I	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Anwaltsrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Anwaltliche Prozesstaktik, Beweisrecht und Vernehmungslehre	V	2	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft	S	3	4	Studienar- beit mit mündl. Vor- trag

3. Im Schwerpunktbereich Strafrechtliche Sozialkontrolle sind die beiden Module Philosophische und prozessrechtliche Grundlagen und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem sind nach eigener Wahl entweder aus der Wahlmodulgruppe Empirie und Reaktionen zwei der vier Module Kriminologie, Pönologie I, Pönologie II und Pönologie III oder aus der Wahlmodulgruppe Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft zwei der vier Module Internationales Strafrecht, Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I, Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II und Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht III zu absolvieren.

**Tabelle 3: Schwerpunktbereich Strafrechtliche Sozialkontrolle**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semes- ter	PL
<b>Philosophische und prozessrechtliche Grundlagen (8 ECTS-Punkte)</b>				
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	V	2	3	Klausur (180 min.)
Strafprozessrecht I	V	3	3	

Strafprozessrecht II	V	2	4	
<b>Wahlmodulgruppe Empirie und Reaktionen</b>				
<b>Wahlmodul: Kriminologie (5 ECTS-Punkte)</b>				
Kriminologie II	V	2	3	mündliche Prüfung (9-12 min.)
Kriminologie I	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Pönologie I (5 ECTS-Punkte)</b>				
Strafvollzugsrecht	V	2	3	mündliche Prüfung (9-12 min.)
Jugendstrafrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Pönologie II (5 ECTS-Punkte)</b>				
Strafvollzugsrecht	V	2	3	mündliche Prüfung (9-12 min.)
Sanktionenrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Pönologie III (5 ECTS-Punkte)</b>				
Jugendstrafrecht	V	2	4	mündliche Prüfung (9-12 min.)
Sanktionenrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodulgruppe Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft</b>				
<b>Wahlmodul: Internationales Strafrecht (5 ECTS-Punkte)</b>				
Internationalisierung des Strafrechts I	V	2	3	mündliche Prüfung 9-12 min.)
Internationalisierung des Strafrechts II	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I (5 ECTS-Punkte)</b>				
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II	V	2	3	mündliche Prüfung (9-12 min.)
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II (5 ECTS-Punkte)</b>				
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II	V	2	3	mündliche Prüfung (9-12 min.)
Steuerstrafrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht III (5 ECTS-Punkte)</b>				
Steuerstrafrecht	V	2	4	mündliche Prüfung (9-12 min.)
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I	V	2	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Strafrechtliche Sozialkontrolle	S	3	4	Studienar- beit mit mündl. Vor- trag

4. Im Schwerpunktbereich Handel und Wirtschaft sind die drei Module Wirtschaftsrecht I, Wirtschaftsrecht II und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl eines der fünf Wahlmodule Steuerrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Ostasiatisches Wirtschaftsrecht I oder Ostasiatisches Wirtschaftsrecht II zu absolvieren.

**Tabelle 4: Schwerpunktbereich Handel und Wirtschaft**

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>PL</b>
<b>Wirtschaftsrecht I (6 ECTS-Punkte)</b>				
Gesellschaftsrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Handelsrecht	V	2	4	
<b>Wirtschaftsrecht II (6 ECTS-Punkte)</b>				
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Steuerrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Steuerrecht II	V	2	3	Klausur (120 min.)
Steuerrecht I	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Recht des unlauteren Wettbewerbs (6 ECTS-Punkte)</b>				
Recht des unlauteren Wettbewerbs	V	2	3	Klausur (120 min.)
Europarecht	V	3	4	
<b>Wahlmodul: Kartellrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Kartellrecht	V	2	4	Klausur (120 min.)
Europarecht	V	3	4	
<b>Wahlmodul: Ostasiatisches Wirtschaftsrecht I (6 ECTS-Punkte)</b>				
Einführung in das ostasiatische Recht	V	3	3	Klausur (120 min.)
Technologietransfer in Ostasien	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Ostasiatisches Wirtschaftsrecht II (6 ECTS-Punkte)</b>				
Einführung in das ostasiatische Recht	V	3	3	Klausur (120 min.)
Internationales Investitionsrecht	V	2	3	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Handel und Wirtschaft	S	3	4	Studienar- beit mit mündl. Vor- trag

5. Im Schwerpunktbereich Arbeit und Soziale Sicherung sind die drei Module Arbeitsrecht, Sozialrecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl eines der vier Wahlmodule Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Verfahrensrecht, Verfahrensrecht mit Aspekten des Arbeitsförderungsrechts I oder Verfahrensrecht mit Aspekten des Arbeitsförderungsrechts II zu absolvieren.

**Tabelle 5: Schwerpunktbereich Arbeit und Soziale Sicherung**

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>PL</b>
<b>Arbeitsrecht (7 ECTS-Punkte)</b>				
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	V	3	3	Klausur (120 min.)
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	V	3	4	
<b>Sozialrecht (7 ECTS-Punkte)</b>				

Sozialrecht II (Sozialversicherungsrecht)	V	3	3	Klausur (120 min.)
Sozialrecht I (Einführung, soziale Hilfe, Förderung und Entschädigung, Grundlagen der Sozialversicherung)	V	3	4	
<b>Wahlmodul: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (4 ECTS-Punkte)</b>				
Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	V	2	4	mündliche Prüfung (12-16 min.)
<b>Wahlmodul: Verfahrensrecht (4 ECTS-Punkte)</b>				
Arbeitsgerichtsverfahren	V	1	4	mündliche Prüfung (12-16 min.)
Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht	V	1	4	
<b>Wahlmodul: Verfahrensrecht mit Aspekten des Arbeitsförderungsrechts I (4 ECTS-Punkte)</b>				
Arbeitsgerichtsverfahren	V	1	4	mündliche Prüfung (12-16 min.)
Besondere Aspekte des Arbeitsförderungsrechts	V	1	4	
<b>Wahlmodul: Verfahrensrecht mit Aspekten des Arbeitsförderungsrechts II (4 ECTS-Punkte)</b>				
Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht	V	1	4	mündliche Prüfung (12-16 min.)
Besondere Aspekte des Arbeitsförderungsrechts	V	1	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Arbeit und Soziale Sicherung	S	3	4	Studienarbeit mit mündl. Vortrag

6. Im Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht sind die beiden Module Internationales Privatrecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl eines der vier Wahlmodule Rechtsvergleichung, Ostasiatisches Wirtschaftsrecht I, Ostasiatisches Wirtschaftsrecht II oder Einführung in das US-amerikanische Recht zu absolvieren.

**Tabelle 6: Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester	PL
<b>Internationales Privatrecht (12 ECTS-Punkte)</b>				
Europäisches und internationales Kaufrecht	V	2	3	Klausur (240 min.)
Internationales Privatrecht II	V	2	3	
Internationales Privatrecht I	V	2	4	
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Rechtsvergleichung (6 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsvergleichung II	V	2	3	Klausur (120 min.)
Rechtsvergleichung I	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Ostasiatisches Wirtschaftsrecht I (6 ECTS-Punkte)</b>				
Einführung in das ostasiatische Recht	V	3	3	

Technologietransfer in Ostasien	V	2	4	Klausur (120 min.)
<b>Wahlmodul: Ostasiatisches Wirtschaftsrecht II (6 ECTS-Punkte)</b>				
Einführung in das ostasiatische Recht	V	3	3	Klausur (120 min.)
Internationales Investitionsrecht	V	2	3	
<b>Wahlmodul: Einführung in das US-amerikanische Recht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Einführung in das US-amerikanische Recht	K	2	4	mündliche Prüfung (12-16 min.)
Rechtsvergleichung I	V	2	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht	S	3	4	Studienarbeit mit mündl. Vortrag

7. Im Schwerpunktbereich Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht sind die beiden Module Völker- und Europarecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem sind nach eigener Wahl zwei der drei Wahlmodule Völkerrecht, Grundrechtsschutz und Europäisches Verwaltungsrecht zu absolvieren.

**Tabelle 7: Schwerpunktbereich Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester	PL
<b>Völker- und Europarecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Europäisches Verfassungsrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Allgemeines Völkerrecht	V	2	4	
Staats- und Verfassungstheorie	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Völkerrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Besonderes Völkerrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Allgemeines Völkerrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Grundrechtsschutz (6 ECTS-Punkte)</b>				
Grundrechtsschutz in Europa	V	2	4	Klausur (120 min.)
Staatsrecht II (Grundrechte)	V	3	4	
<b>Wahlmodul: Europäisches Verwaltungsrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Europäisches Verwaltungsrecht	V	2	4	Klausur (120 min.)
Europarecht	V	3	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht	S	3	4	Studienarbeit mit mündl. Vortrag

8. Im Schwerpunktbereich Medien- und Informationsrecht sind die beiden Module Medien- und Informationsrecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem sind nach eigener Wahl zwei der drei Wahlmodule Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht und Kartellrecht zu absolvieren.

**Tabelle 8: Schwerpunktbereich Medien- und Informationsrecht**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semes- ter	PL
<b>Medien- und Informationsrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Medienrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Informationsrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Datenschutzrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Datenschutzrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Staatsrecht II (Grundrechte)	V	3	4	
<b>Wahlmodul: Telekommunikationsrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Verwaltungsrecht	V	4	3	Klausur (120 min.)
Telekommunikationsrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Kartellrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Kartellrecht	V	2	4	Klausur (120 min.)
Europarecht	V	3	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Medien- und Informationsrecht	S	3	4	Studienar- beit mit mündl. Vor- trag

9. Im Schwerpunktbereich Geistiges Eigentum sind die beiden Module Patentrecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem sind nach eigener Wahl zwei der vier Wahlmodule Urheberrecht, Markenrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs und Ostasiatisches Wirtschaftsrecht I zu absolvieren.

**Tabelle 9: Schwerpunktbereich Geistiges Eigentum**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semes- ter	PL/SL
<b>Patentrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Patentrecht I	V	2	3	Klausur (120 min.)
Patentrecht II	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Urheberrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Urheberrecht	V	2	3	Klausur (120 min.)
Delikts- und Schadensrecht	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Markenrecht (6 ECTS-Punkte)</b>				
Markenrecht	V	2	4	Klausur (120 min.)
Handelsrecht	V	2	4	

<b>Wahlmodul: Recht des unlauteren Wettbewerbs (6 ECTS-Punkte)</b>				
Recht des unlauteren Wettbewerbs	V	2	3	Klausur (120 min.)
Europarecht	V	3	4	
<b>Wahlmodul: Ostasiatisches Wirtschaftsrecht I (6 ECTS-Punkte)</b>				
Einführung in das ostasiatische Recht	V	3	3	Klausur (120 min.)
Technologietransfer in Ostasien	V	2	4	
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Geistiges Eigentum	S	3	4	Studienarbeit mit mündl. Vortrag

10. Im Schwerpunktbereich Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts sind die beiden Module Rechtsphilosophie und Rechtstheorie und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem sind nach eigener Wahl zwei der drei Wahlmodule Rechtsmethodologie, Philosophische Grundlagen des Strafrechts und Rechtsphilosophisches Kolloquium zu absolvieren.

**Tabelle 10: Schwerpunktbereich Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester	PL/SL
<b>Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (8 ECTS-Punkte)</b>				
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	V	2	3	Klausur (120 min.)
Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts	V	3	4	
Staats- und Verfassungstheorie	V	2	4	
<b>Wahlmodul: Rechtsmethodologie (5 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsmethodologie	V	2	4	Klausur (120 min.)
<b>Wahlmodul: Philosophische Grundlagen des Strafrechts (5 ECTS-Punkte)</b>				
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	V	2	3	Klausur (120 min.)
<b>Wahlmodul: Rechtsphilosophisches Kolloquium (5 ECTS-Punkte)</b>				
Rechtsphilosophisches Kolloquium	K	2	3	Klausur (120 min.)
<b>Schwerpunktbereichseminar (12 ECTS-Punkte)</b>				
Seminar im Bereich Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts	S	3	4	Studienarbeit mit mündl. Vortrag

**Anlage 3**

(zu § 23)

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; Ü = Übung; V = Vorlesung

Im Modul deutsch-französische Vertiefung ist an einer kleinen Übung nach Wahl teilzunehmen und eine Studienleistung zu erbringen. Außerdem ist an zwei deutsch-französischen Seminaren teilzunehmen und jeweils eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>PL/SL</b>
<b>Kleine Übung im Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Recht (4 ECTS-Punkte)</b>				
Kleine Übung im Zivilrecht	Ü	2	3	SL: Klausur (120 min.)
Kleine Übung im Strafrecht	Ü	2	3	SL: Klausur (120 min.)
Kleine Übung im Öffentlichen Recht	Ü	2	3	SL: Klausur (120 min.)
<b>Deutsch-Französisches Seminar I (3 ECTS-Punkte)</b>				
<b>Deutsch-Französisches Seminar II (3 ECTS-Punkte)</b>				
Deutsch-Französisches Seminar	S	3	3/4	PL: Mündlicher Vortrag

## Umrechnung der Noten

### I. Umrechnungsformeln

1. Die Formel zur Umrechnung der französischen Note (x) in eine Note nach der Notenskala im Sinne von § 19 Absatz 3 JAPrO (y) lautet:
  - für Werte von 16,00 bis 20,00:  
 $y = (0,5 \cdot x) + 8$   
ergibt deutsche Noten von 16,00 bis 18,00
  - für Werte von 14,00 bis 15,99:  
 $y = (1,5 \cdot x) - 8$   
ergibt deutsche Noten von 13,00 bis 15,98
  - für Werte von 11,00 bis 13,99:  
 $y = (2 \cdot x) - 15$   
ergibt deutsche Noten von 7,00 bis 12,98
  - für Werte von 10,00 bis 10,99:  
 $y = (3 \cdot x) - 26$   
ergibt deutsche Noten von 4,00 bis 6,97
  - für Werte von 00,00 bis 9,99:  
 $y = (0,4 \cdot x)$   
ergibt deutsche Noten von 0,00 bis 3,99
2. Die Formel zur Umrechnung der deutschen Noten gemäß § 19 Absatz 3 JAPrO (y) in französische Noten (x) lautet:
  - für Werte von 16,00 bis 18,00:  
 $x = (y - 8) : 0,5$   
ergibt französische Noten von 16,00 bis 20,00
  - für Werte von 13,00 bis 15,99:  
 $x = (y + 8) : 1,5$   
ergibt französische Noten von 14,00 bis 15,99
  - für Werte von 7,00 bis 12,99:  
 $x = (y + 15) : 2$   
ergibt französische Noten von 11,00 bis 13,99
  - für Werte von 4,00 bis 6,99:  
 $x = (y + 26) : 3$   
ergibt französische Noten von 10,00 bis 10,99
  - für Werte von 0,00 bis 3,99:  
 $x = y : 0,4$   
ergibt französische Noten von 0,00 bis 9,97

Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

**II. Beispielstabellen zur Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten und zur Umrechnung deutscher Noten in französische Noten:**

1. Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

<b>Französische Noten</b>	<b>Deutsche Noten</b>
20,00	18,00
19,00	17,50
18,00	17,00
17,00	16,50
16,00	16,00
15,00	14,50
14,00	13,00
13,00	11,00
12,00	9,00
11,00	7,00
10,00	4,00
9,00	3,60
8,00	3,20
7,00	2,80
6,00	2,40
5,00	2,00
4,00	1,60
3,00	1,20
2,00	0,80
1,00	0,40

2. Umrechnung deutscher Noten in französische Noten:

<b>Deutsche Noten</b>	<b>Französische Noten</b>
18	20,00
17	18,00
16	16,00
15	15,33
14	14,66
13	14,00
12	13,5
11	13,00
10	12,50
9	12,00
8	11,50
7	11,00
6	10,66
5	10,33
4	10,00
3	7,50
2	5,00
1	2,50